Amtliche Bekanntmachung

des Beschlusses über den Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sportplatz Negast“ der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern) ortsüblich.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern) am 12.11.2026 den Beschluss über den Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sportplatz Negast“ gefasst und den Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt hat.

Anlass für die Aufhebung des Bebauungsplanes: Durch den östlichen Bereich des B-Plan-Gebietes Nr. 7 verlief eine oberirdische 20 KV-Leitung eines Netzbetreibers. Es war vorgesehen, die Leitung zu Gunsten des Planvorhabens unterirdisch umzuverlegen. Jedoch erwies sich, dass eine Umverlegung mit hohem Aufwand verbunden wäre, den die Gemeinde nicht tragen konnte. Der Leitungsbestand im Plangebiet hat dazu beigetragen, dass die Gemeinde das Vorhaben im B-Plan-Gebiet zurückgestellt hat.

Aus diesem Grund wurde die Planung im B-Plan-Gebiet nicht umgesetzt. Die Gemeinde sieht vor, die Planung der mit dem B-Plan vorgesehenen Sportanlage nicht mehr weiterzuverfolgen, weswegen der Bebauungsplan funktionslos geworden ist. Um die Flächen für andere sinnvolle Nutzungen freizugeben, für die keine B-Plan-Satzung erforderlich ist, soll die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Sportplatz Negast“ aufgehoben und eine Aufhebungssatzung für das B-Plan-Gebiet Nr. 7 aufgestellt werden.

Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches:

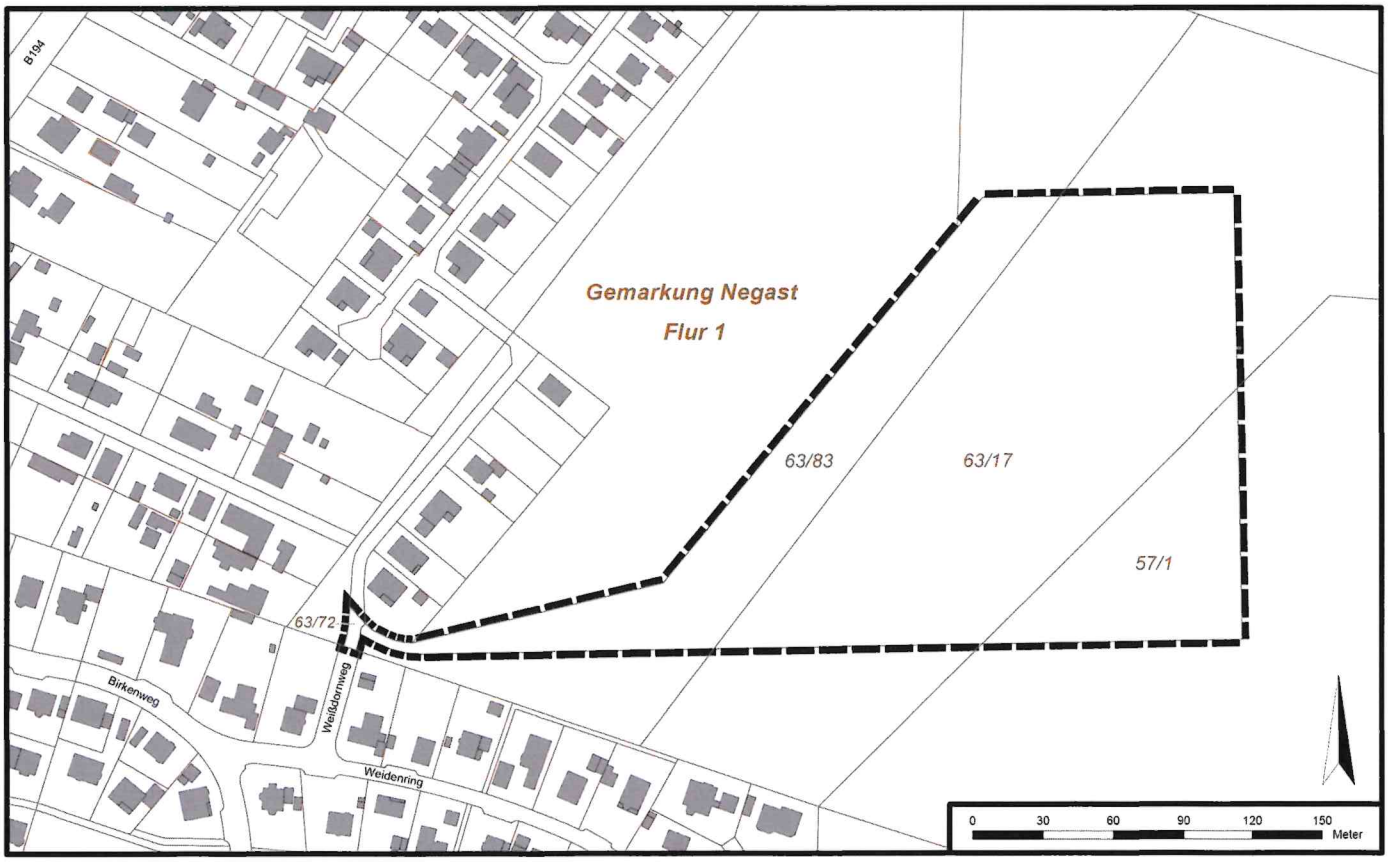

Abbildung: Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindenden Aufhebungssatzung

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sportplatz Negast“. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes / der Aufhebungssatzung

befindet sich östlich und nördlich der Ortslage Negast sowie nördlich des Weidenrings und östlich des Weißdornweges. Das B-Plan-Gebiet wurde für Teile der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses existierenden Flurstücke 57 und 63/6 der Flur 1, Gemarkung Negast festgesetzt und umfasst eine Fläche von rund 3,8 ha. Es wird darauf hingewiesen, dass die v. g. Flurstücke mittlerweile historisch sind. Aktuell befinden sich innerhalb des Gebietes die Flurstücke 57/1 und 63/72 sowie in Teilen die Flurstücke 63/17 und 63/83 der Flur 1, Gemarkung Negast. Verkehrlich ist das Gebiet über den Weißdornweg angebunden.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	Durch vorhandene Bäume und landwirtschaftliche Flächen
Im Osten:	Durch landwirtschaftliche Flächen
Im Süden:	Durch landwirtschaftliche Flächen
Im Westen:	Durch Gehölzstrukturen und den westlichen Rand des Weißdornweges

Baurecht: In diesem Bauleitplanverfahren wird die aktuell geltende Fassung des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, angewendet.

Bauleitplanverfahren: Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Flächen des Geltungsbereiches oder auf die Umgebung zu erwarten. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch die Aufhebung nicht anzunehmen. Aus diesem Grund wird das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sportplatz Negast“ gem. § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen. Der Öffentlichkeit wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Des Weiteren wird auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung, der Erstellung eines Umweltberichtes, der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Erarbeitung einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB: Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Der auf der Gemeindevertretersitzung vom 12.11.2026 beschlossene und zur Beteiligung bestimmte Entwurf wird mit der Begründung veröffentlicht.

Die Einsichtnahme der Unterlagen wird auf der Internetseite des Bau- und Planungsportals M-V unter https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene über den Menüpunkt *„Pläne in Aufstellung“* und den Suchbegriff *„Steinhagen“* sowie auf der Internetseite des Amtes Niepars unter https://www.amt-niepars.de/amt-niepars/bauleitplanverfahren.html und unter https://www.amt-niepars.de/amt-niepars/oeffentliche-bekanntmachungen.html gewährleistet.
Ergänzend liegen die Unterlagen im Amt Niepars / Bauamt, Gartenstraße 69b, 18442 Niepars während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag:	**09:00 – 12:00 Uhr**
Dienstag:	**09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr**
Donnerstag:	**08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr**
Freitag:	**09:00 – 12:00 Uhr**

Die Veröffentlichungsfrist beginnt am 30.11.2026 und endet am 14.12.2026.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an **k.schaefer@amt-niepars.de** übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen während der Dienststunden des Amtes Niepars zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Steinhagen, den 12.11.2026

Herr Butkereit (Bürgermeister)

Siegel